



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

61
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 11. Februar 2019

Nummer 6

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
87.	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20b AMG Seite 62	93.	Verbandsversammlung des civitec Seite 64
88.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, Bahnhof Herzogenrath Seite 62	94.	Hinweisbekanntmachung: Umsetzung des Korruptions- kämpfungsgesetzes – KorruptionsbG –, Datenerhebung nach § 16 KorruptionsbG für 2018 Seite 64
89.	Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nord- rhein-Westfalen (VwVfG.NRW) für den Umbau des Auto- bahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln Seite 62	95.	Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2017 der Oberbergi- schen Aufbau-Gesellschaft mbH Seite 64
90.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG h i e r : Lanxess Deutschland GmbH Seite 63	96.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland Seite 66
91.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Basell Polyolefine GmbH, Werk Wesseling Seite 63	E	Sonstiges
92.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Erftverband, Kläranlage Bergheim-Glessen Seite 64	97.	Liquidation h i e r : Förderverein Aachener Radio e.V. Seite 67
		98.	Liquidation h i e r : Kölner Arbeitskreis für Wirtschaftsrecht e.V. Seite 67
		99.	Liquidation h i e r : Heimat-, Verkehrs- und Verschönerungsverein Hückes- wagen e.V. Seite 67
		100.	Liquidation h i e r : Azoren Rettung e.V. Seite 67
		101.	Liquidation h i e r : LebensWeise e.V. Verein zur Förderung generationen- verbindender und naturgemäßer Lebensräume Seite 67

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

87. Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20b AMG

Bezirksregierung Köln
Az. 24.30.18/10

Köln, den 1. Februar 2019

Die Erlaubnis Nr. CGN/24.30.18/10/2008-002 vom 10. Juni 2008 des St. Antonius-Hospital – Klinik für Urologie und Kinderurologie, Dechant-Deckers-Straße 8, 52249 Eschweiler, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

gez. Ramona K a r b i g
ABl. Reg. K 2019, S. 62

88. Bekanntmachung gemäß UVPG hier: EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH, Bahnhof Herzogenrath

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH für den Neubau bzw. die Änderungen im Bahnhof Herzogenrath Gleise 5/7 auf der Strecke 2570 Stolberg Hbf. – Herzogenrath in Herzogenrath

Die EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH hat am 26. November 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau bzw. die Änderungen im Bahnhof Herzogenrath, Gleise 5/7 sowie den Neubau eines Mittelbahnsteigs und der Zuwegung (Unterführung) dorthin im Bahnhof Herzogenrath.

Der Bahnsteig soll eine Länge von 220 m haben, die Gleise und die Oberleitung sollen den neuen Erfordernissen angepasst werden. Der Zugang erfolgt über eine neue Unterführung.

Der Ausbau erfolgt behindertengerecht.

Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke/der Bahnhof existiert bereits. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung

ist nicht erforderlich. Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein neuer Flächenverbrauch ist nahezu nicht gegeben. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g
ABl. Reg. K 2019, S. 62

89. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln

Bezirksregierung Köln

Köln, den 11. Februar 2019

I.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG NRW mit Beschluss vom 7. Januar 2019 den Plan für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 7. Januar 2019 – Az. 25.3.3.2-1/17 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit jeweils einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 11. Februar 2019 bis 25. Februar 2019 (einschließlich) während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46, montags und donnerstags 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mittwochs und freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/autobahn1_ak_koeln/index.html)

veröffentlicht. Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal

www.uvp.nrw.de abgerufen werden. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Im Auftrag
gez. R ö d d e r

ABl. Reg. K 2019, S. 62

**90. Öffentliche Bekanntmachung nach
§ 5 Abs. 1 UVPG
h i e r : Lanxess Deutschland GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0058/18-Str

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 8. September 2017 BGBl. I S. 3370, 3376) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Lanxess Deutschland GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Betriebseinheit zur Herstellung von chemisch reiner Schwefelsäure in der Anlage Schwefelsäure Standort Chempark Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 237, 344.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.12, und 4.1.13 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist i. w. die Erweiterung der Betriebseinheit zur Herstellung von chemisch reiner Schwefelsäure um eine zweite Produktionsstraße, damit wird eine Kapazitätserhöhung zur Herstellung chemisch reiner Schwefelsäure auf 30 000t/a ermöglicht.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang). Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Viel-

falt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere sind aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Abluftbehandlung keine relevanten Luftverunreinigungen zu erwarten. Ebenfalls wird sich die Schallimmissionssituation durch das geplante Vorhaben nicht verändern. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben eine sich in der Anlage befindliche Fläche, die keine Artenschutzrelevanz hat, überbaut wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden.

Köln, den 11. Februar 2019

Im Auftrag
gez. S t r ä t z

ABl. Reg. K 2019, S. 63

**91. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Firma Basell Polyolefine GmbH,
Werk Wesseling**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (OT4) im Werk Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45 Flurstück 30-33 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet den Ersatz der katalytischen Oxidation (KAOX-West) durch eine Einrichtung zur regenerativen thermischen Oxidation (RTO).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben nur geringe zusätzliche Luftverunreinigungen, die nachweislich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Auch die Schallimmissionssituation in der Umgebung wird durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben lediglich eine Fläche in einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Gebiet versiegelt wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls

nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an und auch die Abwassersituation ändert sich nicht. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bezirksregierung Köln
Köln, den 4. Februar 2019

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2019, S. 63

92. Verfahren im Wasserrecht
hier: Erftverband, Kläranlage Bergheim-Glessen

Bezirksregierung Köln
54.2-(15.3.2)-4-403-Ner

Köln, den 4. Februar 2019

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung.

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Pilotanlage – Einsatz von granulierter Aktivkohle (GAK) auf der Kläranlage Bergheim-Glessen als aufwärts durchströmter Festbettfilter in Kesselbauweise – erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.3 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 7, Absatz 2, Satz 1 UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP – relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2019, S. 64

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

93. Verbandsversammlung des civitec

50. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec am

Mittwoch, den 20. Februar 2019, um 10 Uhr,

Nümbrecht, Hauptstraße 16, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Protokoll der 49. Sitzung der Verbandsversammlung
2. civitec 2018plus
3. Mitteilungen und Anfragen

Siegburg, den 4. Februar 2019

gez. Christina Riedlmeier

ABl. Reg. K 2019, S. 64

**94. Hinweisbekanntmachung: Umsetzung des
Korruptionsbekämpfungsgesetzes – KorruptionsbG –,
Datenerhebung nach § 16 KorruptionsbG für 2018**

Die Datenerhebung 2018 gem. § 16 KorruptionsbG ist abgeschlossen. Weitere Informationen sind im Internet unter www.aggerverband.de veröffentlicht.

Aggerverband

Gummersbach, den 21. Januar 2019

Der Vorstand
gez. Prof. Dr. L. Scheuer

ABl. Reg. K 2019, S. 64

**95. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2017
der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2018 den Jahresabschluss 2017 wie folgt festgestellt:

TOP 12 Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der DHPG und des Aufsichtsratsvorsitzenden beschließt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2017 wie folgt:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2017 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils	2 317 894,85 €
im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva – Erschließungsmaßnahmen –	18 618 664,00 €
Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung	412 046,54 €
der Ertrag	456 211,65 €
Der Jahresüberschuss von wird der Rücklage zugeführt.	44 165,11 € nach Steuern

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10. April 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die

Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18. Dezember 2018

GPA NRW
Im Auftrag
Harald D e b e r t s h ä u s e r

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 30. Januar 2019

Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH
Geschäftsleitung
gez. Uwe C u j a i

96. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland und Entlastungen des Vorstandsvorstehers

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 8

Abs. 1, Buchstabe d der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 gem. § 96 Abs. 1 GO NW mit den jeweiligen Anlagen fest und erteilt dem Vorstandsvorsteher die Entlastung.

Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin, den Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 776,13 € dem Eigenkapital zuzuführen.

Der Jahresabschluss wurde mit den Anlagen gem. § 96 Abs. 2 GO NW der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. Januar 2019 angezeigt.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses

Ergebnisrechnung: 776,13 €

Finanzrechnung: 802 654,66 €

Höhe der Ausgleichsrücklage: 261 100,00 €

Bilanzstruktur zum 31. Dezember 2017:

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagevermögen	938 292	1. Eigenkapital	784 147
		<i>Jahresüberschuss</i>	776
2. Umlaufvermögen	822 000	2. Sonderposten	317 767
		3. Rückstellungen	50 148
		4. Verbindlichkeiten	442 312
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	883	5. Passive Rechnungsabgrenzung	166 801
Summe Aktiva	1 761 175	Summe Passiva	1 761 175

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Die Jahresabschlussprüfung 2017 erfolgte nach § 101 Abs. 1 GO NW.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2017 durch die Verbandsversammlung und einer uneingeschränkten Entlastung des Vorstandsvorstehers entgegenstehen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes Naturpark Rheinland. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftliche Lage und der Geschäftsverlauf sind zutreffend dargestellt. Von den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wird ein realistisches Bild vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 101 Abs. 8 Satz 2 GO NW einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses

Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland festgestellte Jahresabschluss 2017 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang –, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des darauf folgenden Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aus.

Bergheim, den 23. Januar 2019

gez. Wolfgang M a i w a l d t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

E Sonstiges

**97. Liquidation
h i e r : Förderverein Aachener Radio e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2018 wurde der Förderverein Aachener Radio e. V., Vereinsregisternummer 73 VR 2554 beim Amtsgericht Aachen aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Andrea Schaefer, Hospeltstrasse 35b, 50825 Köln, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 67

**98. Liquidation
h i e r : Kölner Arbeitskreis für Wirtschaftsrecht e. V.**

Der Verein Kölner Arbeitskreis für Wirtschaftsrecht e. V. (Amtsgericht Köln VR 15868) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ende des Jahres, den 31. Dezember 2018, aufgelöst worden und befindet sich somit im Liquidationsstadium. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den nachfolgend genannten Liquidatoren anzumelden: Herr Dr. Sebastian Hack, Brüsseler Straße 7, 50674 Köln, Herr Jan-Moritz Degener, Cecilienallee 7, 40474 Düsseldorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 67

**99. Liquidation
h i e r : Heimat-, Verkehrs- und
Verschönerungsverein Hückeswagen e. V.**

Die Liquidatoren des Heimat-, Verkehrs- und Verschönerungsverein Hückeswagen e. V. (AG Köln. VR 800207) machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

- Roland Kissau, Jung-Stilling-Straße 37, 42499 Hückeswagen
 - Bernd Müller, Wupperstraße 3, 42499 Hückeswagen
- anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 67

**100. Liquidation
h i e r : Azoren Rettung e. V.**

Der Verein (AG Aachen, VR 5753) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 2018 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren sind Andrea Krenzer, Buchenweg 20, 63165 Mülheim und Patricia Martins, Hohfuristraße 26, CH-8173 Neerach, Schweiz.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 67

**101. Liquidation
h i e r : LebensWeise e. V.
Verein zur Förderung generationenverbindender
und naturgemäßer Lebensräume**

Der Verein (AG Köln, VR 18418) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich unter Darlegung von Grund und Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.

Liquidatoren sind: Herr Thomas Leopold, Felsenkellerstraße 25, 34359 Reinhardshagen, Frau Barbara Schulin, Wildwechsel 16, 51109 Köln, Herr Stefan Trees, Tondernstraße 37, 50825 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 67

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.